

**Niederschrift
über die Sitzung des
Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Metzenhausen
vom 20.Juni 2022**

Anwesend unter Vorsitz von:
Ortsbürgermeister Werner Nick

Beginn der Sitzung: 19.00Uhr
Ende der Sitzung: 21.30Uhr

Die Mitglieder:

Gerhard Klingels Ratsmitglied
Volker Klingels Ratsmitglied
Markus Klein Ratsmitglied
Joachim Hähn Ratsmitglied

Abwesend: -entschuldigt

Werner Roth Ratsmitglied u. 1.Beigeordneter
Kurt Kilb Ratsmitglied u. Beigeordneter

Ferner anwesend:

Die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ortsgemeinderates wurden festgestellt. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Tagesordnung -öffentlich-

Nach Begrüßung der Anwesenden stellte der Ortsbürgermeister den Antrag, kurzfristig einen weiteren Tagesordnungspunkt in die Sitzung aufzunehmen. Und zwar aus Dringlichkeitsgründen den Punkt "Ausbau Dorfplatz-Vergabe von Planungsleistungen". Die Gemeinderatsmitglieder stimmten dem Antrag einstimmig zu.

1) Genehmigung der Niederschriften der letzten Sitzung

Die Niederschrift vom 10.03.2022 lag allen Ratsmitgliedern im Vorfeld vor, es gab keine Beanstandung. Somit galt diese als genehmigt.

**2)Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsprogrammes
(vierte Teilfortschreibung)**

Mit der vierten Teilfortschreibung des LEP IV sollen neue Potenzialflächen und Suchräume für Windenergie und Flächenvoltaikanlagen eröffnet werden.

Für das Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchberg beinhalten die geplanten Änderungen insbesondere:

-Reduzierung der Mindestsiedlungsabstände zu bewohnten Gebieten auf 900m sowie um weitere 20 Prozent im Falle von Repowering-Vorhaben, an die zukünftig zudem geringere Voraussetzung gestellt werden.

Nach der letzten Änderung des LEP IV betrug der Mindestabstand zu Siedlungsgebieten 1000m (1100m bei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200m). Beim Repowering konnten die bisherigen Abstände um 10 Prozent unterschritten werden. Zudem wurde bei der bisherigen Regelung der Abstand praktisch von der Rotorspitze gemessen und zukünftig von der Mitte des Mastfußes.

Beim nun geplanten Repowering kämen somit theoretische Abstände von 720m zu Siedlungsgebieten in Betracht. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Lärm-Grenzen der TA-Lärm einzuhalten sind, do dass sich ggf. heraus größere Abstände zu Siedlungsgebieten, insbesondere Wohngebieten, ergeben können.

Beim Repowering wird gegenüber der bisherigen Regelung keine Reduzierung der Anlagen mehr gefordert. Es können gleich viele Anlagen errichtet werden, wie sie bisher bereits vorhanden waren, wenn diese mindesten die gleiche Gesamtleistung der Anlagen erreichen.

-eine Öffnung der Naturpark-Kernzonen für die Windenergienutzung im Sinne eines als Grundsatz der Raumordnung formulierten Regel-Ausnahme-Prinzips

Dies bedeutet, dass die Windenergienutzung in den Kernzonen grundsätzlich ausgeschlossen ist. Bei der bisherigen Regelung war die Nutzung auch nicht ausnahmsweise zulässig.

-eine Herabstufung des bisherigen rechtverbindlichen Ziels der Raumordnung, wonach Windenergieanlagen im räumlichen Verbund, das heißt mindestens drei Anlagen, errichtet werden sollen, zu einem Grundsatz der Raumordnung mit der Folge der Zulassung von Einzelstandorten.

Grundsätzlich sollen keine einzelnen Windenergieanlagen, sondern größere Windparks mit mehreren Anlagen errichtet werden.

-neue Festlegung zur Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere einen Planungsauftrag an die Regionalplanung zumindest zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Photovoltaikanlagen.

Bei Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen werden. Daher kommen als Standorte insbesondere zivile und militärische Konversationsflächen, Flächen entlang von linienförmigen Infrastrukturen sowie artenarme, v. vergleichsweise ertragsschwache oder vorbelastete Acker- und Grünlandflächen in Betracht. Auch die Nutzung von Deponieflächen kann in Frage kommen. Bezüglich der Ertragsschwäche ist auf die Ertragsmesszahl abzustellen. Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.

Des Weiteren sollen die Verbandsgemeinden Klimaschutzkonzepte aufstellen, die insbesondere eine kommunale Wärmestrategie- und Energieplanung beinhalten sollen. Das vorliegende Klimaschutzkonzept der Verbandsgemeinde Kirchberg erfüllt diese Vorgaben bereits.

Beschluss: 4 Ratsmitglieder stimmen den geplanten Änderungen vollständig zu,
1 Ratsmitglied kann dem geplanten Mindestabstand nicht zustimmen

3)Beratung und Beschlussfassung über Gewährung von Zuschüssen nach Energiesparrichtlinie

Antrag nach der Energiesparrichtlinie der Ortsgemeinde Metzenhausen vom 07.02.2019, geändert am 10.03.2022

- a) Antrag von Volker Klingels auf Gewährung eines Zuschusses für den Austausch von zwei Fenstern Herr Klingels hat dem Antrag eine Rechnung der Fa. Jürgen Römer vom 14.02.2022 über den fachgerechten Austausch von zwei Fenstern in dem Gebäude "Mühlenweg 9" beigelegt. Die Kosten lt. Rechnung belaufen sich auf insgesamt brutto 1975,40€.

Nach § 5 Abs. 8 der Förderrichtlinie beträgt die Förderung 250,00€ je Fenster, höchstens jedoch 30% der Anschaffungskosten. Die Förderung ist gedeckelt auf maximal 2500,00€

Bruttoinvestition	1975,00€	30%		592,62€
		2x 250,00€	=	500,00€

Der Ortsgemeinderat beschließt, Volker Klingels ein Zuschuss i.H.v insgesamt 500,00€ zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: -einstimmig- 4 Ja-Stimmen

Herr Volker Klingels wurde auf Grund von Sonderinteressen nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 GemO von der Beratung und Beschlussfassung über diesen Top ausgeschlossen

- b) Frau Misselhorn hat dem Antrag ein Angebot der Fa. Timberwolf Naturbaustoffe vom 04.01.2022 über den fachgerechten Austausch von sechs Fenstern in der Brühltaler Mühle beigelegt. Die Kosten lt. Angebot belaufen sich auf insgesamt 6430,70€

Nach § 5 Abs. 8 der Förderrichtlinie beträgt die Förderung 250,00€ je Fenster, höchstens jedoch 30% der Anschaffungskosten. Die Förderung ist gedeckelt auf maximal 2500,00€

Bruttoinvestition	6430,70€	30%		1929,21€
		6x 250,00€	=	1500,00€

Für den Heizungsaustausch liegt eine Rechnung der Firma Dämgen Haustechnick GmbH vom 25.01.2022 vor. Die Kosten lt. Rechnung belaufen sich auf insgesamt brutto 17287,86€ (nur Wärmepumpenanlagen)

Nach § 5 Abs. 10 der Förderrichtlinie beträgt die Förderung bis zu 2500,00€ für die Installation einer neuen Heizungsanlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 bis 13, höchstens jedoch 30% der Anschaffungskosten. Die Förderung ist gedeckelt auf maximal 2500,00€

Bruttoinvestition	17237,86€	30%		5171,36€
		Höchstförderung	=	2500,00€

Der Ortsgemeinderat beschließt Andrea Misselhorn einen Zuschuss i.H.v insgesamt 4000,00€ zu gewähren

Abstimmungsergebnis: -einstimmig- 5 Ja-Stimmen

4) Ausbau Dorfplatz - Vergabe von Planungsleistungen

Für den Ausbau des Dorfplatzes wurden von Ministerium des Innern und für Sport mit Bewilligungsbescheid vom 30.05.2020 Fördermittel in Höhe von 110.000€ bewilligt. Eine Nebenbestimmung zur Bewilligung besagt, dass mit dem Vorhaben unverzüglich zu beginnen ist. Sollt nicht bis zum 31.07.2022 begonnen werden können, ist dies mitzuteilen.

Als Maßnahmenbeginn gilt die Beauftragung des Planers. Die Planungen wurden im Jahr 2021 bereits ausgeschrieben und an das günstigste Planungsbüro Misselhorn aus Metzenhausen vergeben. Hierbei wurden jedoch zunächst nur die Leistungsphasen 1-3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vergeben. Die weiteren Planungsphasen für die Leistungsphasen 4-9 sind nach Bewilligung der Fördermittel zu beauftragen. Gemäß dem Honorarangebot des Büros Misselhorn betragen die Honorarkosten insgesamt 30359,99€.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Metzenhausen beschließt, den Planungsauftrag an das Planungsbüro Misselhorn gemäß dem Honorarangebot vom 04.05.2021 nach Bewilligung der Fördermittel auch für die Leistungsphasen 4-9 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: -einstimmig- 5 Ja-Stimmen

5) Unterrichtung und Verschiedenes

-Schreiben Team der Tafel Kirchberg

Hier verlas der Ortsbürgermeister ein Schreiben der "Tafel" an die Ortsgemeinden über ihre aktuelle Situation und mit der Bitte um Mithilfe. Nach einiger Diskussion bat der Ortsbürgermeister die "Bitte" im Ort weiterzutragen und bis zur nächsten Sitzung Ideen zu sammeln wie geholfen werden kann.

- fehlender Grenzstein Zuwegung Friedhof

Hierzu wird sich der Ortsbürgermeister nochmal an die Bauabteilung der VG richten

-Gemeindetag

Hier stellte der Ortsbürgermeister die Frage in die Runde, wie die Ratsmitglieder zur Ausrichtung eines Gemeindetages stehen. Nach einiger Diskussion waren sich alle Ratsmitglieder einig, das in der aktuellen Situation, eine für Metzenhausen hohe Anzahl positiver Corona Fälle, keine solche Veranstaltung stattfinden solle.

-Situation Kindergarten

Hier informierte der Ortsbürgermeister über den ihm aktuellen Stand Kindergartenbezirk Kirchberg, was Neubauten, Übergangslösungen und Sonstiges betrifft.

-Nachpflanzung Bäume Ausgleichsfläche

Auch dieses Thema sprach der Ortsbürgermeister wieder an. Frage welche Bäume gepflanzt werden müssen, wer diese pflanzen kann, kann es Patenschaften für diese Bäume geben, wer wässert die Bäume, kann der Revierleiter unterstützen. Die Vorgabe die dem Ortsbürgermeister bekannt ist, ist die das hochstämmige Bäume angepflanzt werden sollen. Der Ortsbürgermeister wird diesbezüglich nochmal den Revierleiter kontaktieren.

-Mäharbeiten

Ein Bürger stellte wiederholt die Frage gestellt warum ein spezieller Weg vom Gemeindearbeiter gemäht werde, da er dies als unnötig ansehe. Der Ortsbürgermeister informiert den Gemeindearbeiter das er diesen Wegabschnitt nicht mehr mähen soll.

-Hecken am Dorfstraßen und Regenrinnen

Im Ort gibt es mehrere Stellen wo Hecken in Dorfstraßen ragen, nicht den richtigen Abstand halten und auch die Wasserrinnen nicht gepflegt sind

Hier wird der Ortsbürgermeister entsprechende Anwohner ansprechen, bzw. über Mitteilungsblatt informieren

Da keine weiteren Themen an diesem Abend zur Diskussion standen, schloss der Ortsbürgermeister gegen 21.30Uhr die Sitzung.